

In der synoptischen Darstellung ist der letzte Satz verloren gegangen. Im Bericht ist er erwähnt.

	<p>Art. 57 Behandlung von Motionen und Postulaten</p> <p>.....</p> <p><b>1bis Innerhalb einer Frist von in der Regel vier Monaten nach der Einreichung einer Motion oder eines Postulates hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat eine schriftliche Stellungnahme zum entsprechenden Vorstoss abzugeben. Anschliessend gilt der Vorstoss als verhandlungsbereit und wird auf der nächsten Traktandenliste fett gedruckt. Bis zur Behandlung ist die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln.</b></p> <p>.....</p>	<p>einstimmig beschlossen.</p>
--	---	--------------------------------